Hochsprache und Mundart

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **44 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

eingewickelt in einen „züritütschen“ Moderationsteig. Merkt man denn nicht, daß das vollkommene Stillosigkeit ist? Und überlegt man nicht, daß unter Umständen auch unsere Romands oder Tessiner an einer Sendung über das kulturelle Leben der deutschen Schweiz interessiert sein könnten? Oder betrachtet man das zusammenhanglose Nebeneinander unserer verschiedenen Kulturen als normal? *Hans Derendinger*

Hochsprache und Mundart

Hier Hochsprache, dort Mundart in der Schule

Aus einem Leserbrief, der in der welschen Zeitung L'HEBDO vom 7. Juli 1988 erschienen ist, hier ins Deutsche übersetzt:
... In Romanisch-Bünden macht sich jeder Primarlehrer eine Ehre daraus, seinen Fünft- und Sechstkläßlern als Zweitsprache ein gutes Deutsch beizubringen. ... Ganz anders im Kanton Zürich, wo es Lehrer gibt, die nicht einmal imstande sind, ein hochdeutsches Gespräch zu führen, und in ihrem Unterricht ausschließlich den Dialekt verwenden! ...
Erfüllt eine Schule, welche die Kinder im Mundartkäfig gefangenhält, die Pflicht, die Artikel 27 unserer Bundesverfassung den Kantonen auferlegt, nämlich „für genügenden Primarunterricht zu sorgen“? *G. S.*

Aufgespießt

Auf dem Wege zu geschlechtsneutralen Formulierungen

Der Große Rat des Kantons Bern hat kürzlich 14 Artikel des Dekrets über die Organisation der Justizdirektion abgeändert, um „geschlechtsneutrale Formulierungen“ einzuführen. Alle Berufs- und Titelbezeichnungen müssen in den ohnehin langfädigen Paragraphentexten auch noch in der weiblichen Form aufgeführt sein. Etwa so: „Art. 7, Die Direktionssekretärinnen oder Direktionssekretäre und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ...“ Es fehlte hier eigentlich nur, das Wort „Verhinderungsfall“ auch noch zusätzlich in der weiblichen Form im Text aufzunehmen. Also „in der Verhinderungsfällin oder im Verhinderungsfall ...“. Grotesk ist die Situation bei einem anderen Artikel, wo es neuerdings heißt: „Die Justizdirektorin oder der Justizdirektor.“ Der Witz ist eben, daß es im Kanton Bern gar keine „Justizdirektorin“ gibt. Doch sei dem wie ihm wolle. Über die ganze Unfügin oder den Unfug, welcher mit der Änderung oder dem Änderunger der Dekretstextin oder des Dekretstextes in der Kantönin oder dem Kanton Bern von der Großen Rätin oder dem Großen Rat hier getrieben wird, kann man bloß die Köpfin oder den Kopf schütteln ... *(„Schweiz. Gewerbezeitung“)*